

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Gasen und die Überlassung von Behältern

1. Transport und Umgang mit Gasen und Behältern

Flüssige Kohlendioxid und ihre Behältnisse versendet Unterbichler nur an die Anschrift der Betriebsstätte des Kunden. Unterbichler liefert, wenn nichts anderes vereinbart ist, ab Lieferstelle oder nach unserer Wahl per Empfangsbahnhof oder Betriebsstätte. Nur bei Lieferung mit eigenen oder von uns beauftragten Fahrzeugen trägt Unterbichler die Transportgefahr. Bei Selbstabholung oder bei Lieferung durch Transportunternehmen, die der Kunde beauftragt hat, ist der Kunde für den betriebssicheren und beförderungssicheren Transport sowie Be- und Entladung allein verantwortlich. Sofern dem Kunden ein Mitarbeiter von Unterbichler behilflich ist, geschieht dies im Auftrag sowie auf Gefahr des Kunden. Der Kunde stellt Unterbichler insoweit auch von der Haftung gegenüber Dritten frei.

Der Kunde hat ab Erlangung der Verfügungsgewalt über die Ware die alleinige und ausschließliche Verantwortung für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften im Umgang mit technischen Gasen. Entsprechendes Informationsmaterial kann bei Unterbichler eingesehen werden.

2. Überlassung von Gasflaschen, Mietzins, Sicherheitspfand

Alle von Unterbichler gelieferten Flaschen tragen eine Kontrollnummer. Die Flaschen werden nur zum Verbrauch der Befüllung überlassen. Auch Flaschen mit einer anderen Unternehmenskennzeichnung (z.B. Linde), die von Unterbichler geliefert wurden, sind an Unterbichler zurückzugeben.

a) Für überlassene Gasflaschen (mit Ausnahme von Propangas) wird Mietzins in Rechnung gestellt. Unterbichler ist nicht verpflichtet, vor Änderung von Konditionen den Kunden hierauf aufmerksam zu machen. Der Kunde ist stets verpflichtet, sich selbst vor Vertragsabschluss Kenntnis von den aktuellen Konditionen zu verschaffen. Hierbei gilt:

- Die Miete richtet sich nach der Dauer der Mietzeit. Ab einer Überlassung von mehr als 4 Monaten, somit ab dem ersten Tag des 5. Monats nach Anlieferung, verdoppelt sich der tarifliche Mietzins der ersten 4 Monate (Langzeitmiete)

- Der Kunde haftet für Verlust und/oder Beschädigung der ihm überlassenen Gasflaschen. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

- Der Kunde hat nach Entleerung der Gasflaschen unverzüglich deren Abholung durch Unterbichler zu beauftragen. Die ordnungsmäßige Rückgabe hat der Kunde im Streitfall zu beweisen.

- Der Kunde ist verpflichtet, bei Empfang der Ware die Anzahl oder Nummern der gelieferten Flaschen mit den Angaben auf den Versandpapieren bzw. den Rechnungen zu vergleichen und etwaige Abweichungen unverzüglich mitzuteilen. Sofern eine Beanstandung nach Eingang der Sendung nicht unverzüglich beanstandet wird, gelten Anzahl bzw. Nummernverzeichnis als anerkannt. Die Versandpapiere bzw. die Nummernverzeichnisse haben die Wirkung einer Saldenbestätigung.

- Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden an den Gasflaschen besteht nicht.

b) Für Propangasflaschen wird ein Sicherheitspfand erhoben. Die Höhe des Pfandbetrages richtet sich ebenfalls nach den jeweils gültigen Sätzen, die bei Unterbichler ausliegen und auf Anfrage überreicht werden. Unterbichler ist nicht verpflichtet, vor Änderung von Konditionen den Kunden hierauf aufmerksam zu machen. Der Kunde ist stets verpflichtet, sich selbst vor Vertragsabschluss Kenntnis von den aktuellen Konditionen zu verschaffen.

3. Sicherheitsleistung

Unterbichler ist berechtigt, die Belieferung des Kunden von einer unverzinslichen Sicherheitsleistung des Kunden abhängig zu machen. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde mit der Zahlung von Mietzins für mindestens 2 Monate in Verzug geraten ist, wenn Gasflaschen nicht unverzüglich zurückgegeben werden oder wenn der Kunde seine Vertragspflichten in sonstiger Weise nicht unerheblich verletzt.

Sicherheitsleistung kann in Höhe des Wiederbeschaffungswertes der gelieferten Flaschen verlangt werden. Je Gasbehältnis wird ein Wiederbeschaffungswert unter Abzug „neu für alt“ von EUR 200,00 zzgl. aktuell gültiger Mehrwertsteuer als ortsüblich und angemessen vereinbart.

Die Sicherheitsleistung wird erst zur Rückzahlung fällig, wenn der Kunde die ihm überlassenen Behältnisse zurückgibt. Die Sicherheitsleistung kann dessen ungeachtet mit entstandenen Kosten für Ersatzbeschaffung, Beseitigung von Schäden oder Verunreinigungen ganz oder teilweise einbehalten bzw. verrechnet werden sowie mit sonstigen Forderungen von Unterbichler, insbesondere für Mietzins oder gelieferte Gasflaschen, gegengerechnet werden.

4. Schadenersatz

Bei Verlust, Beschädigung oder Untergang der von Unterbichler gelieferten Gasflaschen - auch unverschuldet - ist Unterbichler berechtigt, Schadenersatz in Höhe des jeweiligen Wiederbeschaffungswertes, wie oben unter Nr. 3 vereinbart, zu verlangen. Dem Kunden steht dessen ungeachtet das Recht zu, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens von Unterbichler ist hiervon unberührt.

5. Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt

Lieferungen von Unterbichler erfolgen im Kassageschäft d.h. die Lieferungen werden sofort bei Anlieferung bezahlt. Unsere Ausfahrten sind zum Inkasso bevollmächtigt. Sofern eine Lieferung gegen Rechnung vereinbart ist, ist diese sofort nach Erhalt tauglich und jeglicher Gebrauch vor vollständiger Zahlung untersagt.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zahlungseingang bei Unterbichler an. Unterbichler kann auch bereits bestätigte Lieferungen vom Ausgleich eines offenen Zahlungssaldos abhängig machen und bei Zahlungsverzug stets die gesetzlichen Verzugszinsen berechnen. Auch kann Unterbichler einen weitergehenden Schaden berechnen. Mit Forderungen von Unterbichler kann nur aufgerechnet werden, wenn die Forderungen unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt sind.

Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung bleiben alle gelieferten Waren Eigentum von Unterbichler. Der Kunde darf die gelieferten Waren weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen, solange diese unter Eigentumsvorbehalt stehen. Der Kunde tritt gleichzeitig bis zum vollständigen Ausgleich aller offenen Forderungen von Unterbichler, die dem Kunden selbst aus Weiterveräußerungen gegen Erwerber zustehende Forderungen an Unterbichler ab. Generell ist dem Kunden eine Weiterveräußerung untersagt, die Abtretung ihm zustehender Ansprüche gegenüber Drittabnehmern gilt demnach insbesondere für den Fall, daß sich der Kunde über das Weiterveräußerungsverbot hinwegsetzt.

Jegliche Rechtseinwirkungen (insbesondere Pfändungen, Beschlagnahmen oder andere, Beeinträchtigungen) der von Unterbichler gelieferten Flaschen durch Dritte ist Unterbichler unverzüglich anzuzeigen.

6. Verzug, Rücktritt

Unterbichler ist bemüht pünktlich zu liefern. Eine Haftung für die mengenmäßig zutreffende und termingerechte Lieferung kann Unterbichler jedoch nur insoweit übernehmen, als dies im Einzelfall schriftlich zugesagt wurde. Für die Haftung wird dessen ungeachtet auf Nr. 8 verwiesen.

Regelmäßig steht Unterbichler das Recht zu, eine angemessene Nachfrist zur Lieferung in Abhängigkeit der Liefermenge, des Liefergegenstandes sowie der Ursache der Verzögerung zu setzen. Erst wenn diese Nachfrist erfolglos verstreicht und Unterbichler dies zu vertreten hat, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.

7. Gewährleistung

Der Kunde ist beim Empfang verpflichtet, die gelieferte Ware auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen kann Unterbichler nur dann anerkennen, wenn diese unverzüglich nach Empfang der Sendung schriftlich mit Angabe der Beanstandung angezeigt wird. Bei berechtigten Einwänden verpflichtet sich Unterbichler nach eigener Wahl nachzubessern oder neu zu liefern.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Kunde nicht verlangen. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen Unterbichler bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat.

8. Schadenersatzansprüche, Haftungsbegrenzung

Schadenersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, oder für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil von Unterbichler ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

9. Höhere Gewalt

Alle Ereignisse höherer Gewalt und andere Ereignisse, die sich dem Einflußbereich von Unterbichler entziehen, wie Betriebs-, Verkehrs-, Transport- und Energieversorgungsstörungen, Streiks oder Aussperrungen, befreien Unterbichler für die Dauer und den Umfang ihrer Auswirkungen von den vertraglichen Verpflichtungen.

10. Erfüllung durch Dritte

Unterbichler steht es frei, die Lieferverpflichtung durch ein anderes Unternehmen erfüllen zu lassen.

11. Gerichtsstand, Rechtswahl

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist am Sitz von Unterbichler in München, soweit es sich bei dem Kunden um einen Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen handelt. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Anwendung des internationalen Kaufrechts ist ausgeschlossen.

12. Schriftformerfordernis Änderungen und Ergänzungen der vereinbarten Bedingungen bedürfen der Schriftform.

13. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich insoweit, die in Wegfall geratene Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die ihr von ihrem wirtschaftlichen Sinn am nächsten kommt.